

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

18. Juni 2008

Nummer 23

Inhalt	Seite
Auflage der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 01.01.2009 bis 31.12.2013	175
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – „Abenteuer Lernen e.V.“	175
Inkrafttreten eines Bebauungsplans – Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf	176
Ersatzbestimmung als Mitglied der Bezirksvertretung Beuel	176
Ersatzbestimmung als Mitglied der Bezirksvertretung Hardtberg	177
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn über eine Teilrechtskraft des Teilumlegungsplanes II der U321	177

### Öffentliche Bekanntmachung

Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 01.01.2009 bis 31.12.2013

Gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz -JGG- in Verbindung mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 27. August 1998 -JMBl. NW S. 257 – in der Fassung vom 20. September 2007 hat der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 05.06.2008 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Bonn und für die Jugendstrafkammern beim Landgericht Bonn für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt gem. § 35 JGG in der Zeit vom 25.06.2008 bis einschließlich 02.07.2008 wäh-

rend der allgemeinen Dienstzeiten beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn, Bottlerplatz 1, 53103 Bonn, Zimmer 205 zu jedermanns Einsicht auf. Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz -GVG- binnen einer Woche - gerechnet vom Ende der Auflegefrist - schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle Einspruch erhoben werden, mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Bonn, den 06.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez.  
Udo Stein  
Leiter des Amtes für  
Kinder, Jugend und Familie

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Verein „Abenteuer Lernen e.V.“, Breite Straße 19, 53111 Bonn wird als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Dieser Beschluss wurde vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 05.06.2008 gefasst.

Gesetzliche Grundlage ist § 75 Sozialgesetzbuch - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bek. v. 14.12.2006 (Bundesgesetzblatt I S. 3143 (Nr. 62)) - in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG NW - vom 12.12.1990 (GV NRW S.664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2007 (GV NRW S.462).

Bonn, den 09.06.2008

gez.  
Udo Stein  
Leiter des Amtes

## Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 den Bebauungsplan Nr. 8214-26 Teilbereich "B" (Ließemer Straße) für ein Gebiet im

### **Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf,**

zwischen Ließemer Straße Nr. 58 und Nr. 74 beidseits des Wittgesbaches als Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.**

### **Hinweise**

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 03.06.2008

B. Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

Gemäß §§ 45 und 46a des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S.374) gebe ich folgendes bekannt:

- 1 Frau Ute Frankenne, Bündnis 90/Die Grünen, ist als Mitglied der Bezirksvertretung Beuel ausgeschieden.
- 2 Gemäß §§ 45 und 46a Kommunalwahlgesetz rückt als Nachfolger Herr Achim Joest, Königswinterer Str. 653, 53227 Bonn in die Bezirksvertretung Beuel ein.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei der Wahlleiterin, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53111 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(Dieckmann)

## Bekanntmachung

Gemäß §§ 45 und 46a des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S.374) gebe ich Folgendes bekannt:

- 3 Herr Gerhard Lorth, CDU, ist als Mitglied der Bezirksvertretung Hardtberg ausgeschieden.
- 4 Gemäß §§ 45 und 46a Kommunalwahlgesetz rückt als Nachfolger Herr Dr. Dirk Langner, Hugo-Junkers-Str. 26, 53125 Bonn, in die Bezirksvertretung Hardtberg ein.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei der Wahlleiterin, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53111 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(Dieckmann)

## Bekanntmachung

### **des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn über eine Teilrechtskraft des Teilumlegungsplanes II der U321**

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Der am **15.09.2006** aufgestellte Teilumlegungsplan II (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis), einschließlich der 2. Änderung des Umlegungsplanes (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) vom **02.06.2008** für das Umlegungsgebiet U321 im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Ramersdorf, Bereich zwischen Schießbergweg, Königswinterer Str., Rastenweg mit Stichweg und Bundesbahn, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. **8021-10** ist für die Ordn.-Nrn.: 1 III und 42 am **02.06.2008** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Bonn, den 02.06.2008  
Der Vorsitzende

gez.

Prof. Dr. Söfker